

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6b12255b-0ba2-3262-b304-a4ddea0527e7>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 606 BGB - Kurze Verjährung

¹Die Ersatzansprüche des Verleihers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der verliehenen Sache sowie die Ansprüche des Entleihers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. ² Die Vorschriften des [§ 548 Abs. 1 Satz 2 und 3](#), [Abs. 2](#) finden entsprechende Anwendung.

